

Taxordnung der Solothurnischen Höhenklinik Allerheiligenberg

vom 10. Dezember 1999

A. Aufnahmebedingungen

§ 1. Grundsätze

¹ In der Höhenklinik Allerheiligenberg werden klinikbedürftige Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn aufgenommen. Andere ausserkantonale Patienten und Patientinnen werden nur aufgenommen, sofern Platz vorhanden ist.

² Die Aufnahme als Privatpatient oder Privatpatientin richtet sich nach den Möglichkeiten der Klinik.

§ 2. Kostengutsprache, Depotleistung

¹ Für Privatpatienten und Privatpatientinnen wird als Sicherheit eine uneingeschränkte Kostengutsprache verlangt. Einschränkungen jeglicher Art berechtigen die Klinik zur Erhebung eines zusätzlichen Depots.

² Eine Depotleistung kann auch von Selbstzahlern und Selbstzahlerinnen der Allgemeinen Abteilung verlangt werden.

B. Taxen

I. Allgemeine Abteilung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 3. Berechnungsgrundsätze

¹ Die Tagestaxe umfasst die Entschädigung für alle Leistungen der Klinik, ausgenommen:

- Aus medizinischen Gründen angeordnete zahnärztliche Behandlungen;
- Kosten für nicht spitaleigene Spezialärzte und -ärztinnen, sofern diese auf Begehren des Patienten oder der Patientin zugezogen werden;
- Krankentransporte (Notfalltransporte, Transporte für Besuche beim Coiffeur, Zahnarzt), Tarife gemäss § 13;
- Verrichtungen bei Sterbefällen;
- Telefon, Radio, Porti, Entschädigung bei Beschädigung;

817.468.1

- durch den Patienten oder die Patientin gewünschte zusätzliche Getränke und Speisen ohne ärztliche Verordnung;
 - sämtliche weiteren Auslagen für persönliche Bedürfnisse.
- ² Die nachfolgenden Taxen gelten für alle Patientenkategorien (Erwachsene, Kinder und kranke Säuglinge).

2. Tagestaxen für Akutabteilung

(inkl. Patienten und Patientinnen in Fortsetzung der Behandlung aus einem vorhergehenden Akutspital und Tb-Patienten/Tb-Patientinnen)

§ 4. *Selbstzahler und Selbstzahlerinnen*

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben: 372 Franken/Tag
- b) Patienten und Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben: 524 Franken/Tag

§ 5. *EMV, IV (Krankheitsfälle) sowie sämtliche Versicherungsfälle nach UVG*

Gemäss Vertrag.

§ 6. *Private Unfall- und Haftpflichtversicherungen*

(Versicherungsfälle, die nicht unter das UVG fallen)

Taxen für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen (siehe § 4).

§ 7. *Krankenkassen*

¹ Für Mitglieder von Krankenkassen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und deren Krankenkasse der Vereinbarung zwischen dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer und den solothurnischen Spitälern beigetreten ist 160 Franken/Tag

² Für Mitglieder der übrigen anerkannten Krankenkassen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 162 Franken/Tag

³ Für Mitglieder von Krankenkassen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und deren Krankenkasse der Vereinbarung zwischen dem Verband Solothurnischer Krankenversicherer und den solothurnischen Spitälern beigetreten ist 417 Franken/Tag

⁴ Für Mitglieder der übrigen Krankenkassen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 421 Franken/Tag

(Versicherungsfälle nach EMV/IV und UVG richten sich nach § 5).

3. Tagestaxen für Langzeitpflegepatienten und -patientinnen

§ 8. *Tagestaxen*

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.
Pflegebedarfsgruppe nach RAI/RUG (inkl. Grundtaxe)

Stufe (alphabetisch)	RAI/RUG-Stufe (numerisch)
PAA1 Fr. 113.--	PAA1 Fr. 113.--
PBC2 Fr. 155.--	PBC2 Fr. 155.--
PDD7 Fr. 239.--	IOR3 Fr. 174.--
PEE10 Fr. 271.--	BAB4 Fr. 184.--
BAB4 Fr. 184.--	CCL5 Fr. 208.--
IOR3 Fr. 174.--	IMR6 Fr. 232.--
IMR6 Fr. 232.--	PDD7 Fr. 239.--
RTT8 Fr. 244.--	RTT8 Fr. 244.--
CCL5 Fr. 208.--	CCH9 Fr. 258.--
CCH9 Fr. 258.--	PEE10 Fr. 271.--
SSP11 Fr. 290.--	SSP11 Fr. 290.--
SEP12 Fr. 309.--	SEP12 Fr. 309.--

- b) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Basel-Landschaft steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 250 Franken/Tag
- c) Patientinnen, die ausserhalb des Kantons Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben 350 Franken/Tag

§ 9. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zur Tagestaxe gemäss § 8 werden Pflegematerial, Medikamente, ärztliche Leistungen nach solothurnischem Krankenkassen-Arzttarif sowie durch den Arzt verordnete Nebenleistungen zu Tarifen gemäss § 12 litera b verrechnet.

II. Privatabteilung

§ 10. Berechnungsgrundsätze, Tagestaxen

¹ In den Tagestaxen sind inbegriffen: Unterkunft, Verpflegung und Grundpflege. Für Kinder wird die Erwachsenentaxe verrechnet. Die Nebenleistungen werden gemäss § 14 separat in Rechnung gestellt.

² Die Tagestaxen betragen für:

- a) Patienten und Patientinnen, die im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
- Einz Zimmer (1. Kl.-Pat.) 372 bis 412 Franken/Tag
je nach Zimmer
 - Zweierzimmer (2. Kl.-Pat.) 325 Franken/Tag
- b) Patienten und Patientinnen, die in einem andern Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben
- Einz Zimmer (1. Kl.-Pat.) 455 bis 470 Franken/Tag
je nach Zimmer
 - Zweierzimmer (2. Kl.-Pat.) 412 Franken/Tag
- c) Patienten und Patientinnen, die im Ausland wohnen

817.468.1

- Einz Zimmer (1. Kl.-Pat.) 565 bis 595 Franken/Tag je nach Zimmer
- Zweierzimmer (2. Kl.-Pat.) 510 Franken/Tag

§ 11. Ärztliche Behandlung

Für die ärztliche Behandlung gelten folgende Ansätze:

	Assistenz- und Infrastruktur- beitrag zugun- sten der Klinik in Franken	Arzthonorar zugunsten des Chef- arztes in Franken
a) Honorare		
- 1. Tag	260	bis 100
- ab 2. Tag	52	bis 20
- spezielle Leistungen	260% des Arzthonorars	bis 200

b) Zuschläge

Zu den Ansätzen gemäss litera a werden folgende Zuschläge gemacht:

	Assistenz- und Infrastruktur- beitrag zugun- sten der Klinik in Franken	Arzthonorar zugunsten des Chef- arztes in Franken
1.-Klasspatienten und -patientinnen		
- Kantonale	50%	50%
- Ausserkantonale	100%	100%
- Ausländische	150%	150%
2.-Klasspatienten und -patientinnen		
- Ausserkantonale	50%	50%
- Ausländische	100%	100%

c) Besondere Leistungen

Die Taxen für besondere Leistungen werden nach dem Spitalleistungskatalog (inkl. Tarifanhang der solothurnischen Spitäler) verrechnet. Es gelten die folgenden Taxpunktwerte:

- Röntgen-, physiotherapeutische Leistungen sowie Rehabilitationsleistungen, usw. 8.40 Franken
- Laborleistungen 2.50 Franken
- Ergotherapeutische Leistungen 2.50 Franken

III. Ambulante Leistungen

§ 12. Die ärztlichen Leistungen bei Langzeitpflegepatienten und -patientinnen nach § 8 werden nach dem Krankenkassen-Arztтарif mit einem Taxpunktwert von 75 Rappen abgerechnet. Die Verrechnung der übrigen

ambulanten Leistungen erfolgt nach dem Spitalleistungskatalog. Es gelten folgende Taxpunktwerte:

- a) Tarife für Selbstzahler und Selbstzahlerinnen, private Versicherungen, EMV, IV, UVG
- Laborleistungen 1.00 Franken
 - Physiotherapie, Rehabilitationsleistungen 3.60 Franken
 - Ergotherapieleistungen 1.15 Franken
 - Zahnärztliche Leistungen 4.75 Franken
 - Alle übrigen ambulanten Leistungen 4.95 Franken
- b) Tarife für Krankenkasse, Behörden
- Laborleistungen 0.88 Franken
 - Physiotherapie, Rehabilitationsleistungen 3.60 Franken
 - Ergotherapie-Leistungen 0.73 Franken
 - Alle übrigen ambulanten Leistungen 4.10 Franken

IV. Übrige stationäre Leistungen

§ 13. Krankentransporte

Grundtaxe	50 Franken
Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer	2.50 Franken
Begleitperson pro Stunde	75 Franken
Wartezeit pro Viertelstunde	25 Franken

Für Einsätze an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Nacht (Inkonvenienzeiten) wird ein Zuschlag von 25% (mindestens 50 Franken) auf die Gesamtkosten verrechnet.

§ 14. Todesfallkosten

Pauschale für Verrichtungen bei Sterbefällen	150 Franken
--	-------------

V. Besondere Bestimmungen

§ 15. Berechnung der Hospitalisationstage

Eintritts- und Austrittstage werden voll berechnet, ebenso die Tage, an denen von Patienten und Patientinnen ein Urlaub angetreten oder beendet wird.

§ 16. Klassenwechsel, freie Arzt- oder Zimmerwahl

¹ Der Klassenwechsel ist im Einvernehmen mit der Verwaltung gestattet. Bei Übertritt von einer höheren in eine niedrigere Taxklasse gilt deren Tagestaxe vom folgenden Tag an, beim Wechsel von einer niedrigeren in eine höhere Taxklasse hingegen vom Übertrittstag an.

² Allgemeinversicherte Patienten und -Patientinnen, die eine Behandlung durch den Chefarzt oder einen Konsiliararzt wünschen, ohne dass dies wegen der Schwere des Falles indiziert wäre, gelten als Privatpatienten beziehungsweise Privatpatientinnen. Sie haben dafür die Arzthonorare,

817.468.1

die Assistenz- und Infrastrukturbeiträge für Privatpatienten und -patientinnen der 2. Klasse zu bezahlen.

³ Allgemeinversicherte können auf Anfrage bei der Patientenaufnahme gegen einen Pauschalzuschlag ein Einz Zimmer wünschen, sofern das Spital über entsprechende freie Kapazität verfügt. Der Zuschlag beträgt pro Tag:

- für den Aufenthalt in einem Einbettzimmer 100 Franken/Tag

§ 17. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von maximal 6% in Rechnung gestellt werden. Bei unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten kann die Klinikverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 18. Beschwerderecht

Beschwerden gegen die Rechnungsstellung der Klinikverwaltung sind innert 10 Tagen dem Stiftungsrat einzureichen.

§ 19. Besondere Vereinbarung

Durch Vertrag kann mit den Kranken- und Unfallversicherungen für geeignete Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffe eine Entschädigung mittels Fallpauschalen vereinbart werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20.

Diese Taxordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Höhenklinik Allerheiligenberg und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft und hebt die bisher geltende Taxordnung auf.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am 18. Januar 2000.

Publiziert im Amtsblatt vom 28. Januar 2000.